

Gemeinde PUPPING

Pupping 13, 4070 Pupping

KUNDMACHUNG

Richtlinien über die Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse 9. Februar 2010, 15. September 2010 sowie vom 12. Dezember 2019 wird für Neugeborene, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pupping gemeldet sind, eine **Geburtenbeihilfe** und eine **Sonderzahlung** gewährt.

1) Geburtenbeihilfe bei Geburt

- € 150,00 für das erste Kind
- € 225,00 für das zweite Kind
- € 300,00 für jedes weitere Kind

2) Sonderzahlung

Die Gewährung einer **Sonderzahlung in der Höhe von € 75,00** ist an die korrekte Durchführung und den Nachweis der ersten 5 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nach der Geburt des Kindes gekoppelt.

5) Antragstellung

Die jeweilige Antragstellung erfolgt mittels Formular und unter Vorlage der Geburtsurkunde für die Geburtenbeihilfe bzw. unter Vorlage der erfolgten Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für die Sonderzahlung.

Der Anspruch auf Geburtenbeihilfe beginnt mit einem in der Gemeinde Pupping geborenen Kind bei € 150,00.

4) Fristen

Die Frist für die Beantragung der Geburtenbeihilfe beträgt 6 Monate ab Geburt des Kindes.

Die Frist für die Beantragung der Sonderzahlung beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der fünften Mutter-Kind-Pass Untersuchung (aktuell zwischen 10-14 Lebensmonat).

5) Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sind eine freiwillige Sozialleistung der Gemeinde Pupping und es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Vergabe der Geburtenbeihilfe sowie der Sonderzahlung wird dem Gemeindevorstand übertragen.

6) Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2020 in Kraft und setzen alle bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hubert Schlucker